



RAFAELA FELLNER

LEITFADEN

# Abrechnung von Sportvereinen

Autorin:

**Mag. Rafaela Fellner**

Rechtsberaterin der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Niederösterreich, Vortragende, Trainerin in der Personalverrechnung beim WIFI Niederösterreich, Fachbuchautorin

1. Auflage, Oktober 2023

ISBN: 978-3-7041-0840-1 (Print)  
978-3-7041-2183-7 (E-Book)

dbv-Verlag – Fachverlag für Steuer- und Wirtschaftsrecht  
8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Tel (0316) 38 30 33; Fax (0316) 38 30 43  
[www.dbv.at](http://www.dbv.at), E-Mail: [office@dbv.at](mailto:office@dbv.at)

Copyright © 2023 by dbv-Verlag Graz

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sind vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Gesellschafter/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Alle Angaben und externen Verlinkungen in diesem Buch erfolgen ohne Gewähr, eine Haftung der Autorin und des Verlages ist ausgeschlossen. Stand der externen Verlinkungen: 28.9.2023



Herstellung  
dbv-Druck-, Beratungs- und Verlagsgesellschaft mbH, Graz

Druck  
Druckerei Hans Jentsch & Co GmbH  
Scheydgasse 31, 1210 Wien

Hergestellt in Österreich

# Vorwort

In Österreich sind ca. 2,1 Millionen Menschen Mitglied in einem Sportverein. Neben der Mitgliedschaft agieren mehr als 500.000 Menschen ehrenamtlich in Funktionen und übernehmen damit Verantwortung im Bereich des Sports. Neben dem gesundheitsfördernden bzw. -präventiven Aspekt der Bewegung gibt es weitere direkte und indirekte Wirkungen des Sports bzw. der Vereine und Verbände auf die unterschiedlichsten Zielgruppen. Sportvereine bieten Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen Rückzugsorte, Spaß, Gemeinschaft, Zusammenhalt oder auch Rückhalt und generieren dadurch einen über den Sportbereich hinausreichenden hohen gesellschaftlichen Mehrwert. Ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer wäre der Sportbetrieb nicht in diesem Ausmaß möglich. Neben dem volkswirtschaftlichen Beitrag des Sportsektors, nimmt dieser durch beispielsweise Sportveranstaltungen und -wettbewerbe auch umfassend auf andere Bereiche wie Tourismus, Kultur und Medien Einfluss. Sport fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und trägt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Umso wichtiger ist die Förderung gerade gemeinnütziger Vereine und Verbände durch Zuschüsse, Steuerersparnisse, begünstigte Auszahlungsmodalitäten, die Zurverfügungstellung von Sportinfrastruktur und eben durch die erhöhte pauschale Reiseaufwandsentschädigung. Gerade die steuerliche Sportförderung stellt einen nicht zu vernachlässigenden Aspekt der Sportförderung dar und wirkt sich nicht durch Geldzuwendungen, sondern durch steuerliche Begünstigungen bzw. Steuerbefreiungen sportfördernd aus. Nichtsdestotrotz hat ein Verein bzw. Verband bei der Beschäftigung von Dienstnehmern die Pflichten eines Arbeitgebers zu tragen. Die ohnehin schon komplexen und nicht immer nachvollziehbaren Regelungen im Bereich der Personalverrechnung wirken sich durch die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten im Sportbereich erheblich aus.

Die Erhöhung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung mit Beginn des Jahres 2023 veranlasste mich dazu, einen Abrechnungsbehelf für alle gemeinnützigen Sportvereine zu erstellen, welcher die für die Personalverrechnung wichtigen Themen abdecken soll. Der Leitfaden gibt einen Überblick über das Vereinsrecht sowie die steuerlichen Besonderheiten. Außerdem werden die Regelungen über pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in der Theorie und anhand von Praxisbeispielen umfassend dargestellt. Vollständigkeitshalber sollen durch dieses Werk auch die Regelungen im Zusammenhang mit im Sportbereich häufigen Sachbezügen sowie die Abrechnung von Reisekosten weitgehend abgedeckt werden.

Der vorliegende Leitfaden ist in erster Linie ein Abrechnungsbehelf für gemeinnützige Sportvereine. Durch die grobe Darstellung des Vereinsrechts und der damit zusammenhängenden Besonderheiten, stellt der Leitfaden aber auch ein effizientes Nachschlagewerk für die Praxis dar.

September 2023

Die Autorin

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
----------------	----------

## **Kapitel 1 Der Verein nach dem Vereinsgesetz**

1.1 Was ist ein Verein? .....	11
1.1.1 Zweigverein .....	12
1.1.2 Verband .....	12
1.2 Vereinsgründung .....	12
1.2.1 Vereinsstatuten .....	14
1.2.1.1 Vereinsname .....	15
1.2.1.2 Vereinsitz .....	15
1.2.1.3 Vereinszweck .....	16
1.2.1.4 Vorgesehene Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	16
1.2.1.5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft .....	17
1.2.1.6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder .....	17
1.2.1.7 Organe des Vereins und ihre Aufgaben .....	18
1.2.1.8 Art der Bestellung und Dauer der Funktionsperiode .....	21
1.2.1.9 Erfordernisse für eine gültige Beschlussfassung .....	22
1.2.1.10 Schlichtung von Streitigkeiten .....	23
1.2.1.11 Freiwillige Auflösung und Verwertung des Vereinsvermögens .....	23
1.2.1.12 Behördliche Auflösung .....	24
1.3 Vereinsregister .....	25
1.4 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins .....	25

## **Kapitel 2 Die steuerlichen Begünstigungen von Vereinen**

2.1 Abgabenrechtliche Begünstigungen .....	27
2.1.1 Gemeinnützige Zwecke .....	30
2.1.1.1 Förderung der Allgemeinheit .....	31
2.1.2 Mildtätige Zwecke .....	32
2.1.3 Kirchliche Zwecke .....	32
2.1.4 Verfahren .....	32

	Seite
2.2 Formale Voraussetzungen .....	33
2.2.1 Tatsächliche Geschäftsführung .....	34
2.2.2 Satzungsmängel .....	35
2.2.3 Änderung der Rechtsgrundlage .....	36
2.3 Welche Mittel können zur Erreichung begünstigter Zwecke eingesetzt werden? .....	36
2.3.1 unentbehrlicher Hilfsbetrieb .....	38
2.3.2 entbehrlicher Hilfsbetrieb .....	39
2.3.2.1 „Kleine“ Vereinsfeste .....	40
2.3.3 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gewinnbetrieb .....	41
2.3.4 Mischbetriebe .....	42
2.3.5 Vermögensverwaltung .....	43
2.3.6 Einzelne Vereinstätigkeiten .....	43
2.3.6.1 Einhebung von Eintrittsgeld .....	43
2.3.6.2 Gastgewerbebetrieb/Kantine .....	44
2.3.6.3 Gästestunden (bei Sportvereinen)/Sportplatzvermietung .....	44
2.3.6.4 Handelsbetrieb .....	44
2.3.6.5 Herausgabe eines Jahrbuches .....	45
2.3.6.6 Mitgliedsbeiträge .....	45
2.3.6.7 Sportbetrieb .....	45
2.3.6.8 Sportlerablöse .....	45
2.3.6.9 Einhebung von Startgeld .....	45
2.3.6.10 Vereinsfeste .....	45
2.3.6.11 Vereinslokal .....	46
2.4 Körperschaftsteuer .....	46
2.4.1 unbeschränkte Steuerpflicht .....	47
2.4.2 Beschränkte Steuerpflicht bei inländischen Körperschaften .....	47
2.4.3 Gewinnermittlung .....	47
2.4.3.1 Betriebseinnahmen .....	48
2.4.3.2 Betriebsausgaben .....	49
2.4.3.3 Freibetrag für begünstigte Zwecke .....	50
2.4.3.4 Steuerfreie Betriebe .....	50
2.5 Umsatzsteuer .....	52
2.5.1 steuerbare Umsätze .....	52
2.5.2 nicht steuerbare Umsätze .....	52
2.5.3 Liebhaberei .....	54
2.5.4 Mitgliedsbeiträge und Subventionen .....	54

	Seite
2.5.5 Vermietung und Verpachtung .....	55
2.5.6 Unternehmerische Behandlung unentbehrlicher und entbehrlicher Hilfsbetriebe .....	55
2.5.7 Vorsteuer und Umsatzsteuervoranmeldung .....	55
2.5.8 Prüfung der Umsatzsteuerpflicht .....	57
2.6 Registrierkassenpflicht .....	57
2.7 Zusammenfassung – Abgabenerklärungen .....	58
2.7.1 Körperschaftsteuererklärung .....	58
2.7.2 Umsatzsteuererklärung .....	58
2.8 Kommunalsteuer .....	59
2.8.1 Steuerpflicht .....	59
2.8.2 Bemessungsgrundlage .....	60
2.8.3 Steuersatz .....	61
2.8.4 Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit der Steuererklärung .....	61
2.8.5 Kommunalsteuerprüfung .....	61

### **Kapitel 3 Einkünfte der für den Verein tätigen Personen**

3.1 Beurteilung nach den Vereinsrichtlinien .....	62
3.1.1 Gewählte Vereinsfunktionäre .....	63
3.1.2 Vereinsmitglieder und andere dem Verein nahestehende Personen .....	64
3.1.3 Mitarbeit im Verein .....	64
3.1.3.1 Dienstverhältnis .....	64
3.1.3.2 Werkvertrag .....	66
3.1.3.3 Gewerbetreibende und Freiberufler .....	67
3.1.4 Kostenersätze .....	67
3.2 Einkommensteuerrechtliche Beurteilung .....	68
3.2.1 Dienstnehmer .....	68
3.2.1.1 Sportler .....	68
3.2.1.2 Trainer .....	69
3.2.1.3 Schiedsrichter .....	69
3.2.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder bei sonstigen Einkünften .....	69
3.2.3 Besteuerung von „Ausländern“ .....	69
3.2.3.1 Nichtselbständige Einkünfte (Dienstnehmer) .....	70
3.2.3.2 Besteuerung gemäß § 70 Abs 2 Z 2 EStG .....	70
3.2.3.3 Entfall der Steuerabzugspflicht .....	73

	Seite
3.2.4 Lohnnebenkosten .....	73
3.2.4.1 Dienstgeberbeitrag .....	73
3.2.4.2 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag .....	73
3.3 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung .....	74
3.3.1 Dienstverhältnis .....	74
3.3.2 freies Dienstverhältnis .....	75
3.3.3 Selbständige Erwerbstätigkeit .....	76
3.3.4 Die Beurteilung von Sportlern .....	76
3.3.5 Die Beurteilung von Trainern .....	77
3.3.6 Die Beurteilung von Schiedsrichtern .....	78
3.3.7 Die Beurteilung von Fitnesstrainern .....	78
3.3.8 Sonstige beim Verein mitwirkende Personen .....	78
3.3.8.1 Mithilfe von Vereinsmitgliedern .....	79
3.3.8.2 Mithilfe von Familienangehörigen von Vereinsmitgliedern .....	80
3.3.8.3 Einbindung von gewerblichen Betrieben bei Vereinsfesten .....	80
3.3.9 Zwischenstaatliche Sozialversicherung innerhalb EU/EWR/Schweiz .....	81
3.3.9.1 Unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten .....	81
3.3.9.2 Selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten .....	82
3.3.9.3 Wesentliche Tätigkeit .....	82
3.3.9.4 Selbständige und unselbständige Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten .....	82
3.3.9.5 Territorialitätsprinzip .....	83
3.3.9.6 Formulare .....	83
3.3.10 Zwischenstaatliche Sozialversicherung bei Tätigkeiten in Vertrags- oder Drittstaaten .....	84
3.3.10.1 Tätigkeiten in Vertragsstaaten .....	84
3.3.10.2 Tätigkeiten in Drittstaaten .....	84

## **Kapitel 4 Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen**

4.1 Allgemeine Voraussetzungen .....	85
4.1.1 Einsatztage .....	87
4.1.2 Sportler, Sportbetreuer oder Schiedsrichter .....	88
4.1.3 Der Ersatz zusätzlicher Kosten durch den Verein .....	90
4.1.4 Vereinbarung eines Fixums .....	90
4.1.5 Ersatz von tatsächlichen Reisekosten .....	91
4.2 Steuerliche Beurteilung nach § 3 Abs 1 Z 16c EStG .....	91
4.2.1 Gemeinnützigkeit .....	93

	Seite
4.2.2 Lohnnebenkosten .....	93
4.2.3 Lohnkonto und Lohnzettel .....	93
4.2.4 Ersatz der tatsächlichen Reisekosten .....	94
4.2.5 Beschränkte Steuerpflicht und pauschale Reiseaufwandsentschädigungen .....	95
4.3 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nach § 49 Abs 3 Z 28 ASVG .....	95
4.3.1 Hauptberuf .....	96
4.3.2 Haupteinnahmequelle .....	97
4.3.3 Auszahlung einer pauschalen Reiseaufwandsentschädigung neben einer geringfügigen Beschäftigung .....	98
4.3.4 Grenzüberschreitende Tätigkeit .....	99
4.3.5 ELDA-Registrierung .....	100

## **Kapitel 5 Haftung**

5.1 Die Haftung nach der Bundesabgabenordnung .....	101
5.1.1 § 9 BAO .....	101
5.1.2 § 9a BAO .....	102
5.1.3 § 15 BAO .....	103
5.1.4 § 80 BAO .....	103
5.2 Die Haftung nach § 6a KommStG .....	103
5.3 Die Haftung in der Sozialversicherung .....	104
5.3.1 § 58 Abs 5 ASVG .....	104
5.3.2 § 67 Abs 10 ASVG .....	104
5.4 Die Haftung nach § 153c StGB .....	106
5.5 Die Haftung nach dem Finanzstrafgesetz .....	106
5.6 Die Haftung nach dem Verwaltungsstrafgesetz .....	106

## **Kapitel 6 Der Profibetrieb** 107

## **Kapitel 7 Sachbezüge**

7.1 Der Kfz-Sachbezug .....	109
7.1.1 Ermittlung des Sachbezugwertes .....	110
7.1.2 Abgabenrechtliche Behandlung des Sachbezuges .....	111
7.1.3 Häufige Fehler in der Praxis .....	111

	Seite
7.2 Sachbezug Wohnung .....	111
7.2.1 Wohnraum im Betriebsvermögen des Arbeitgebers .....	112
7.2.2 Angemieteter Wohnraum .....	113
7.3 Essensgutscheine – Verköstigung am Arbeitsplatz .....	113
7.4 Reisekosten .....	114
7.5 Schätzung .....	117

## **Kapitel 8   Judikatur** 118

### **Anhang**

Formulare .....	119
Formular L16 – Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis .....	119
Formular L19 .....	123
Formular „Pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) 2023“ .....	124
Paragrafenverzeichnis .....	126
Stichwortverzeichnis .....	128



Zusätzlich stellen wir Ihnen die Formulare vom Anhang unter [www.dbv.at/downloads/](http://www.dbv.at/downloads/) im Menüpunkt „Ergänzungen zu dbv-Werken“ als Download zur Verfügung.  
Passwort: 0840

# Kapitel 1

## Der Verein nach dem Vereinsgesetz

### 1.1 Was ist ein Verein?

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) ist eine freiwillige, auf Dauer angelegte, auf Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, **ideellen Zwecks** gerichtete Vereinigung.

Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit und darf nicht auf Gewinn gerichtet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Ein Verein darf zwar auch erwerbswirtschaftlich tätig sein und eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausüben, solange nicht beim Verein anfallende Gewinne an Vereinsmitglieder vereinszweckwidrig ausgeschüttet oder an Dritte verteilt werden. Entscheidend ist, dass der Vereinszweck als solcher nicht in der Gewinnerzielung besteht, und dass der Verein nicht bloß den Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder dritter Personen bildet.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Nichtvorliegen eines ideellen Zwecks) hat die Vereinsbehörde bescheidmässig zu erklären, dass die Gründung des Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre. Die bloße Vermutung einer gesetzwidrigen oder rechtswidrigen Betätigung reicht für die Nichtgestattung der Vereinsgründung nicht aus. Grundsätzlich sind zwar Vereine, deren Aktivitäten auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, vom Schutzzumfang der Vereinsfreiheit umfasst. Verfassungsrechtliche Schranken bestehen aber dort, wo der Vereinszweck allein in der Ertragsabsicht besteht und der Verein als Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder dritter Personen dient.

- Vereinsmitglieder dürfen nicht Vereinsvermögen entgegen dem Vereinszweck entnehmen bzw daraus dem Vereinszweck widersprechende Leistungen an Dritte erbringen (zB zweckwidrige Gewährung von Darlehen).
- Die erzielten Gewinne dürfen nicht einfach an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Wird der Verein freiwillig aufgelöst, darf das noch vorhandene Vermögen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt, sondern muss es dem in den Statuten genannten ideellen Zweck zugeführt werden.
- Der Verein darf nicht als Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit dienen.

Auch wenn der Verein selbst nicht auf Gewinn gerichtet sein darf, kommt er als Unternehmensträger in Frage, weil sich der Verein auch erwerbswirtschaftlich betätigen und Gewinne erzielen darf. Der erzielte Gewinn muss jedoch wieder dem Verein zur Erreichung seiner ideellen Zwecke zugutekommen (zB Kantine beim Fußballverein).

Ist der Betrieb ausschließlich auf Gewinn ausgerichtet, muss er sich einer anderen Rechtsform bedienen. Die Rechtsform des Vereins steht ausschließlich zur Verfolgung ideeller Zwecke zur Verfügung.

Die Rechtspersönlichkeit eines Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister. Ist eine Abwicklung erforderlich, verliert er seine Rechtsfähigkeit erst mit Eintragung ihrer Beendigung.

### **1.1.1      Zweigverein**

Auch ein Zweigverein stellt ein eigenes Rechtssubjekt dar und ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Zweigverein und Hauptverein sind an die gleichen Statuten gebunden. Inwieweit ein Hauptverein auf den Zweigverein Einfluss nehmen kann, hängt in der Regel von der finanziellen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit bzw von den Regelungen in den Statuten ab. Der Zweigverein trägt die Ziele „seines“ Hauptvereins mit. Die Gründung des Zweigvereins setzt den Bestand eines Hauptvereins voraus.

Davon zu unterscheiden ist die Zweigstelle (Sektion) als rechtlich unselbständige organisatorische Teileinheit eines Vereins. Sie ist nur Teil eines Vereins. Das Handeln der Zweigstelle ist dem jeweiligen Verein zuzurechnen.

### **1.1.2      Verband**

Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.

Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden (zB Österreichischer Fußball-Bund oder auch UEFA oder FIFA).

## **1.2      Vereinsgründung**

Die Gründung eines Vereins umfasst seine

- Errichtung und seine
- Entstehung.

Für die Errichtung bedarf es einer Gründungsvereinbarung (Vereinbarung von Statuten). Dabei handelt es sich um eine interne Angelegenheit zwischen den Vereinsgründern. Die Gründungsvereinbarung inklusive der zwischen den Gründern vereinbarten Statuten bilden die rechtliche Grundlage für die weiteren Schritte der Vereinsgründung.

Die Entstehung als Rechtsperson ist an den Ablauf der Frist von 4 bzw 6 Wochen (§ 13 Abs 1 VerG) oder an den vor Fristablauf erlassenen Bescheid (§ 13 Abs 2 VerG) geknüpft. Der mit Bescheid oder Fristablauf entstandene Verein kann seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der

Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln. Erst mit Entstehung des Vereins entsteht der Verein auch als Rechtsperson. Vereine haben Rechtspersönlichkeit, sobald sie nach ihrer Errichtung bei der Vereinsbehörde angezeigt und von ihr nicht untersagt worden sind. Somit wird dem Grundsatz der Vereinsfreiheit Rechnung getragen und der Verein kann auch ohne Tätigwerden der Vereinsbehörde entstehen.

Der Errichtungsanzeige müssen der Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Gründer oder der bereits bestellten, die Errichtungsanzeige erstattenden organschaftlichen Vertreter, deren Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung sowie gegebenenfalls die Vereinsanschrift zu entnehmen sein.

Die Bestellung der organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins kann vor oder nach der Entstehung des Vereins erfolgen. Im Fall der vorherigen Bestellung können gleich die organschaftlichen Vertreter die Errichtung des Vereins bei der Vereinsbehörde anzeigen. Werden die ersten organschaftlichen Vertreter erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein. Der angemeldete und „nicht untersagte“ Verein kann daher im Geschäftsverkehr nach Fristablauf auch ohne „Konstituierung“ agieren.

Die Vereinstätigkeit muss binnen einem Jahr ab seiner Entstehung aufgenommen werden, sonst ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Innerhalb dieser Frist müssen auch die ersten organschaftlichen Vertreter des Vereins bestellt werden. Diese einjährige Frist kann auf Antrag der Gründer verlängert werden, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten. Werden die betreffenden Organwalter nicht fristgerecht bestellt, ist der nach dem insofern veränderten Gründungssystem bereits entstandene, aber die gesetzlichen Rahmenbedingungen für seine Organisation nicht erfüllende Verein von der Vereinsbehörde wieder aufzulösen.

## **I** HINWEIS

Vor Entstehung des Vereins haften die Handelnden (die Gründer oder die bestellten organschaftlichen Vertreter) persönlich zur ungeteilten Hand für Handlungen im Namen des Vereins. Die Haftung endet mit Entstehen des Vereins.

Sämtliche Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten, organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Die im Namen des errichteten, aber noch nicht entstandenen Vereins geschlossenen Geschäfte bleiben bis zum Entstehen des Vereins schwebend unwirksam. Entsteht

der Verein wie von den Gründern vereinbart, so sollen die schon vor seiner Entstehung in seinem Namen geschlossenen Geschäfte mit seiner Entstehung für ihn wirksam werden, ohne dass es einer nachträglichen Genehmigung durch die zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter oder einer Zustimmung der Gläubiger bedarf.

Entsteht der Verein nachträglich nicht, etwa weil seine Gründung nicht gestattet oder gar nicht angezeigt wird, so fehlt es auch in Hinkunft auf Seite des Vereins an einem für die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte erforderlichen Vertragspartner. Es bleibt allein bei der Handelndenhaftung.

**TIPP**

Abgabenrechtlich ist die Steuerrechtssubjektivität des Vereins mit der Errichtung anzunehmen, sofern es in der Folge zur Entstehung kommt. Steuerlich relevante Sachverhalte, die von den handelnden Personen im Namen des Vereins in der Zeit zwischen Errichtung und Entstehung verwirklicht worden sind, sind dem Verein zuzurechnen.

### 1.2.1 Vereinsstatuten<sup>1</sup>

Die Statuten (oder auch Satzung, Vereinsverfassung usw) eines Vereins normieren seine Organisation. Bei den Statuten handelt es sich um einen zivilrechtlichen (Gesellschafts)Vertrag, der die Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Verein regelt. Ein wesentliches Element der Vereinsfreiheit ist die Freiheit der Gründer und später der Mitglieder, die Statuten nach ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zu gestalten. Es wird lediglich ein Mindestmaß an Gestaltungsregeln gesetzlich vorgeschrieben, welches als für eine nach innen und außen funktionsfähige Organisation unverzichtbar angesehen wird. Die Statuten dürfen nicht gegen Vorschriften zwingenden Rechts und gegen die guten Sitten verstoßen.

Die Vereinstätigkeit muss auf längere Dauer ausgerichtet sein. Als Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen beitreten.

Die Organe des Vereins sind in der Regel

- die Mitglieder- bzw Generalversammlung,
- das Leitungsorgan (der Vorstand), das aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen muss,
- die Rechnungsprüfer und
- allenfalls ein Aufsichtsorgan (vergleichbar dem Aufsichtsrat) sowie
- ein Schiedsgericht.

---

<sup>1</sup> Vgl dazu Gesellschaftsrecht/Vereinsrecht, Hargassner, Jänner 2023.